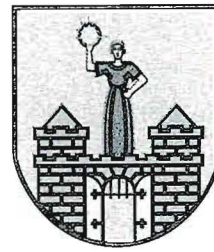


Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
Landesgeschäftsführer
Herrn Jürgen Leindecker
Postfach 4009
39015 Magdeburg

Anlage zu TOP 5.2

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen

Datum
29. SEP. 2015

FB 02

Entwurf der KomHVO §§ 22 bis 24 KomHVO i.V.m. § 98 KVG Abs. 3

Sehr geehrter Herr Leindecker,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Vermerk über den Arbeitsstand der AG Doppik im Ministerium für Inneres und Sport bezüglich der §§ 22 bis 24 KomHVO im Entwurf vom 08.09.2015 i. V. m. § 98 KVG Abs. 3.

In diesem Vermerk wird dargestellt, wie sich der gegenwärtige Stand der §§ 22 bis 24 KomHVO (08.09.2015) zum Stand vom 05.06.2015, insbesondere im Kontext des § 24 KomHVO, stark verändert.

Die AG Doppik hat sich in ihrer Sitzung am 15.09.2015 gegen die neuen Formulierungen der §§ 22, 23 und insbesondere des § 24 ausgesprochen.

Ich möchte Sie bitten, die Beibehaltung der Formulierungen der §§ 22, 23 und 24 KomHVO in der Fassung vom 05.06.2015 in der nächsten Präsidiumssitzung zu besprechen und zu beschließen sowie dem Ministerium für Inneres und Sport über das Ergebnis der Präsidiumssitzung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Trümper

Anlage

**Vermerk
über den Arbeitsstand AG Doppik - § 22 bis 24 KomHVO Entwurf vom 08.09.2015 i.V.m.
§ 98 KVG Abs. 3**

§ 98 Abs. 3 KVG referenziert auf die § 22 bis 24 KomHVO.

§ 98 Abs. 3 KVG:

„(3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in **Planung und Rechnung** durch die **Inanspruchnahme von Rücklagen** gedeckt werden kann.“

Der gegenwärtige Stand der § 22 bis 24 KomHVO (08.09.2015) wurde zum Stand vom 05.06.2015 insbesondere im Kontext des § 24 KomHVO stark verändert und ermöglicht es Kommunen in der Planung, Fehlbeträge gegen Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz auszugleichen.

§ 24 KomHVO (Stand 05.06.2015) - ALT:

§ 24

Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

(1) Ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung soll unverzüglich ausgeglichen werden; der Ausgleich ist spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszuweisen. Ein Fehlbetrag kann mittels der Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse ausgeglichen werden.

(2) Stehen für den Ausgleich von Fehlbeträgen keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Dieser Fehlbetrag ist durch Überschüsse künftiger Haushaltsjahre auszugleichen.

§ 24 KomHVO (Stand 08.09.2015) - NEU:**§ 24****Ausgleich von Jahresfehlbeträgen**

(1) Ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung ~~soll ist~~ unverzüglich ~~ausgeglichen werden auszu-~~
~~gleichen.~~ Der Ausgleich ist ~~zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätes-~~
~~tens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. spä-~~
~~testens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszuweisen.~~ Ein Fehlbetrag kann mit-
 tels der Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse ausgeglichen werden. ~~Sind diese auf-~~
~~gebraucht, sind die Sonderrücklagen zum Ausgleich heranzuziehen, soweit die Kommune~~
~~nicht durch rechtliche Verpflichtungen daran gehindert ist. Ein nach den Sätzen 2 bis 4 noch~~
~~nicht ausgeglichener Fehlbetrag ist mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrech-~~
~~nen.~~

(2) Stehen für den Ausgleich von Fehlbeträgen keine Rücklagen aus Überschüssen des or-
 dentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz
 auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.
 Dieser Fehlbetrag ist unverzüglich durch Überschüsse unmittelbar nachfolgender künftiger
 Haushaltsjahre auszugleichen.

Wertung:

Die AG Doppik hat sich in der Sitzung gegen die neue Formulierung der § 22, 23 und insbe-
 sondere des § 24 ausgesprochen. Die vermeintlichen Vereinfachungen in der KomHVO füh-
 ren zu Überschuldungen, wenn das Land die gesetzliche Möglichkeit hat, die Fehlbeträge
 von Kommunen über die Buchung gegen das Eigenkapital und die Sonderrücklagen zuzu-
 lassen. Diese Möglichkeit wäre dann für die Planung gegeben, da § 98 Abs. 3 KVG gilt. Hier
 muss die Fassung der KomHVO vom 05.06.2015 gelten, da hier nur die Ergebnissrücklagen
 zum Ausgleich herangezogen werden können. Die Heranziehung der Sonderrücklagen und
 der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ist abzulehnen.

Herr Mietzner als zuständiger Abteilungsleiter sagte zu, die Formulierung erneut zu prüfen.